



Teil 1: Die Kapitalerhöhung in einer Aktiengesellschaft

Ein Überblick des geltenden
Schweizer Rechts



2

Begriff und Rechtsgrundlagen

- Erhöhung des Grundkapitals, d.h. des Aktienkapitals oder des Partizipationskapitals, in einer AG
 - *(bzw. des Stammkapitals in einer GmbH oder des Grundkapitals bei Genossenschaften)*
- Rechtsgrundlagen für die AG
 - Kapitalerhöhung: [OR 650 – 656](#)
 - Partizipationsscheine: [OR 656a – 656g](#)



3

Arten der Kapitalerhöhung

- Ordentliche Kapitalerhöhung
- Genehmigte Kapitalerhöhung
- Bedingte Kapitalerhöhung
- Kapitalband

Die ordentliche Kapitalerhöhung



4

- GV beschliesst die Erhöhung um einen bestimmten Betrag
 - [OR 650](#) und [OR 652 ff.](#)
- Durchführung durch den VR innert 3 Monaten ([OR 650 I](#))
 - Emissions- oder Kotierungsprospekt ([OR 652a](#))
 - Statutenanpassung durch den VR ([OR 652g I](#))
 - Anmeldung beim Handelsregister ([OR 652h](#))
- Emissionspreis
 - Verhältnis zum wirklichen Wert ([revOR 652b](#))
- Einlagen / Liberierung grundsätzlich wie bei Gründung ([OR 652c](#))
 - Ausnahme: Gratisaktien ([OR 652d](#))

Die genehmigte Kapitalerhöhung



5

- GV ermächtigt den VR zur Kapitalerhöhung
 - Qualifizierter Mehrheitsbeschluss (OR 704 I Z.4)
- VR entscheidet über Durchführung, Zeitpunkt, Bedingungen und Umfang (OR 651)
- Schranken der Delegation
 - Umfang: maximal die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals
 - Zeitlich: maximal 2 Jahre

Die bedingte Kapitalerhöhung



6

- GV beschliesst die Erhöhung um einen maximalen Betrag (OR 653 ff.)
 - Qualifizierter Mehrheitsbeschluss (OR 704 I Z.4)
 - Erhöhung und Umfang liegt in den Händen Dritter
 - Wandel- oder Optionsberechtigte
 - Gläubiger mit Wandel- oder Optionsrechten
 - Mitarbeiteroptionen für Arbeitnehmer
 - Gratisoptionen an Aktionäre
- „Tropfenweise“ Erhöhung
- Schranken
 - Umfang: maximal die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals
 - Keine Befristung erforderlich



Bezugsrecht (I)

- Begriff:
 - Recht in einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien zu beziehen (OR 652g I)
- Zweck:
 - Der Aktionär erhält so die Möglichkeit, seinen Beteiligungsanteil an der AG zu wahren
- 3 Handlungsmöglichkeiten des Aktionärs
 - Ausübung des Bezugsrechts → Liberierungspflicht
 - Verzicht auf Ausübung
 - Weiterveräußerung des Bezugsrecht
- Ausprägung:
 - Recht auf Bezug neu ausgegebener Aktien (OR 652b I)
 - Vorwegzeichnungsrecht bei Wandel- / Optionsanleihen (OR 653c I)



Beschränkung des Bezugsrechts (I)

- Formelle Voraussetzungen zur Beschränkung
 - Qualifizierter Mehrheitsbeschluss (OR 704 I Z.6)
 - Nur im konkreten Beschluss über die Kapitalerhöhung (OR 652b II)
- Materielle Voraussetzungen zur Beschränkung (OR 704 I Ziff.6, OR 652b II)
 - „Wichtige Gründe“
 - Arbeitnehmer
 - Übernahmen mit Liberierung durch Sachleinlagen
 - Interessenabwägung
 - Gleichbehandlungsgebot und Gebot der schonenden Rechtsausübung



9

Beschränkung des Bezugsrechts (II)

- Delegation an den VR im BGE 121 III 219 ff.
 - Publikumsgesellschaft mit breit gestreutem Aktionariat
 - Kapitalerhöhung um 8%
 - Erfordernis an die statuarische Grundlage:
 - Umschreibung des Ermessensspielraumes des VR
 - Marktgerechte Preisfestsetzung
 - Gleichbehandlungsgebot
 - Tatsächliche Erforderlichkeit der Beschränkung im konkreten Fall → Strenge Anforderungen an Rechenschaftsbericht



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.



Literaturverzeichnis

- *Roland von Büren / Walter Stoffel / Rolf H. Weber, Grundriss des Aktienrechts, 3. Auflage, Zürich 2011, Seiten 76-90.*
- *BGE 121 III 219 ff.*